

Antrag der Kommission für Energie, Umwelt  
und Verkehr\* vom 4. September 2001

KR-Nr. 64/1999

**3828 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Behördeninitiative KR-Nr. 64/1999  
des Grossen Gemeinderates Winterthur  
betreffend Änderung des Gesetzes  
über den öffentlichen Personenverkehr**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. Dezember 2000 und der Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr vom 4. September 2001,

*beschliesst:*

I. Die Behördeninitiative KR-Nr. 64/1999 des Grossen Gemeinderates Winterthur betreffend Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr wird nicht definitiv unterstützt.

***Minderheitsantrag Peter Stirnemann, Esther Arnet, Regula Ziegler-Leuzinger, Sabine Ziegler:***

*Der Kantonsrat unterbreitet dem Volk eine eigene Vorlage gemäss nachfolgendem Text zur Abstimmung:*

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Esther Arnet, Dietikon (Präsidentin); Hans Badertscher, Seuzach; Adrian Bergmann, Meilen; Reto Cavegn, Oberengstringen; Willy Germann, Winterthur; Gaston Guex, Zumikon; Lorenz Habicher, Zürich; Martin Mossdorf, Bülach; Toni W. Püntener, Zürich; Kurt Schreiber, Wädenswil; Peter Stirnemann, Zürich; Laurenz Styger, Zürich; Regula Ziegler-Leuzinger, Winterthur; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Dr. Franziska Gasser.

*Das kantonale Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 wird wie folgt geändert:*

*§ 14. Der Verkehrsrat umfasst elf Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Regierungsrates als Präsidenten und einem weiteren Vertreter des Kantons, je einem Vertreter des Bundes, der Schweizerischen Bundesbahnen, der Stadt Zürich, der Stadt Winterthur und drei Vertretern der übrigen Gemeinden des Kantons und zwei Vertretern des Personals der im ZVV zusammengeschlossenen Transportunternehmen. Der Direktor des Verkehrsverbundes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.*

*Abs. 2 unverändert.*

*§ 21. Abs. 1–3 unverändert.*

*Der Verkehrsrat kann Unternehmungen des privaten Transportgewerbes berücksichtigen. Dafür geeignete Transportdienstleistungen werden alle zehn Jahre zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Der Verkehrsrat legt die Rahmenbedingungen für eine sozialverträgliche Wettbewerbsordnung fest und orientiert sich dabei an den branchenüblichen Arbeitsvorschriften der hauptsächlichen Anbieter (SBB, Post, VBZ, WV).*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 4. September 2001

Im Namen der Kommission  
für Energie, Umwelt und Verkehr

Die Präsidentin:            Die Sekretärin:  
Esther Arnet                Dr. Franziska Gasser